Amt für Kinder,
Jugendliche
und Familien

STADT MÜNSTER

Informationen zum Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen

(nach §§ 50, 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Verbindung mit der kommunalen Satzung der Stadt Münster zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen – Stand: Oktober 2026)

Sicher haben Sie Fragen zum Thema Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen. Gern helfen wir mit folgenden Informationen weiter. Sollten nach dem Durchlesen Unklarheiten geblieben sein, wenden Sie sich einfach persönlich an uns.

I. Wonach richtet sich die Höhe des Elternbeitrages?

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahres-Bruttoeinkommen beider leiblicher Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind zusammenleben. Gestaffelt sind die Beiträge nach Einkommensgruppen, Betreuungsstunden und Alter des Kindes.

Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen **ab 01.08.2025:**

Jahres-Brutto-einkommen	**Kind unter 3 Jahre**			**Kind über 3 Jahre**		
	wchtl. 25 Std.-Betreuung mtl. 108 Std.	**wchtl. 35 Std.-Betreuung mtl. 151 Std.**	**wchtl. 45 Std.-Betreuung mtl. 194 Std.**	**wchtl. 25 Std.-Betreuung mtl. 108 Std.**	**wchtl. 35 Std.-Betreuung mtl. 151 Std.**	**wchtl. 45 Std.-Betreuung mtl. 194 Std.**
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 50.000 €	134 €	188 €	213 €	53 €	76 €	118 €
bis 62.000 €	186 €	259 €	297 €	88 €	123 €	191 €
bis 75.000 €	217 €	306 €	350 €	119 €	168 €	262 €
bis 85.000 €	261 €	366 €	419 €	146 €	202 €	314 €
bis 95.000 €	313 €	440 €	503 €	173 €	243 €	359 €
bis 105.000 €	327 €	462 €	526 €	183 €	254 €	395 €
bis 125.000 €	361 €	509 €	579 €	201 €	278 €	434 €
bis 150.000 €	397 €	560 €	638 €	220 €	307 €	477 €
bis 175.000 €	436 €	616 €	701 €	244 €	337 €	525 €
über 175.000 €	480 €	678 €	771 €	268 €	371 €	578 €

Sie leben getrennt oder sind geschieden? Dann ist nur der Elternteil beitragspflichtig, bei dem das Kind überwiegend lebt. Bitte beachten Sie: Unterhaltsleistungen für den Elternteil oder das Kind sind ebenfalls Einkommen.

Pflegeeltern sind nicht zahlungspflichtig.

Die Elternbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und endet entweder mit dem Eintritt der Betragsfreiheit nach § 50 KiBiz, mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsende oder im Falle einer vorzeitigen Kündigung, sobald diese wirksam wird. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

Wenn mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Person oder Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine Offene Ganztagsschule, ein Betreuungsangebot an Grund- oder Förderschulen besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, so besteht nur für ein Kind eine Beitragspflicht. Bei unterschiedlich hohen Beiträgen ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung die Betreuung beitragsfrei. Auch für Geschwisterkinder ist dann kein Elternbeitrag zu zahlen.

Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen, ist darüber hinaus zusätzlich ein Essensgeld an den Träger der Einrichtung zu zahlen.

Und so geht es jetzt weiter:

Bitte schicken Sie die ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zum Elterneinkommen“ entweder per Post, E-Mail (elternbeitrag@stadt-muenster.de), Fax oder über unsere Homepage an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. In der Folgezeit erhalten Sie von uns einen sogenannten „Festsetzungsbescheid“ aus dem Höhe, Fälligkeitstermine und Zahlungsmodalitäten hervorgehen.

II. Wie wird das Einkommen berechnet?

Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, ist das Einkommen beider Elternteile zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn das Kind im Wechselmodell betreut wird. Ist dies nicht der Fall ist bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern nur das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind überwiegend lebt.

Für die Festsetzung des Elternbeitrages wird die **Summe der positiven Einkünfte** nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zugrunde gelegt**.** Bei Nichtselbstständigen handelt es sich um das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten. **Das maßgebliche Einkommen ist nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen.** Bei Einkünften aus mehreren Einkunftsarten ist eine Verrechnung mit den sog. negativen Einkünften (Verlust bei einer Einkunftsart) mit den übrigen Einkünften nicht zulässig. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zu den positiven Einkünften gehören auch alle Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, wie z. B. steuerfreie Zahlungen des Arbeitgebers, Einkünfte aus Minijobs, BAföG, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Renten, Unterhalts- und Unterhaltsvorschussleistungen.

Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von monatlich 300 €, bei Bezug von Elterngeld plus bis zu einer Höhe von monatlich 150 € anrechnungsfrei.

Ebenfalls abgezogen werden Kinderfreibeträge für das dritte und jedes weitere Kind (nach § 32 Abs. 6 EStG). Das Kindergeld bleibt anrechnungsfrei.

Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur gesetzlichen Altersversorgung zahlen, ist dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe (0,00 € Beitrag) einzustufen.

Alle Jahre wieder …

... muss das Elterneinkommen **unaufgefordert** nach den oben erläuterten Kriterien nachgewiesen werden. Die Unterlagen reichen Sie bitte per Post, E-Mail (elternbeitrag@stadt-muenster.de) oder Fax ein. Bleiben Ihre Angaben zur Einkommenshöhe aus oder fehlen Nachweise, müssen wir von Ihnen leider den höchsten Beitragssatz einfordern. Liegen die Belege vor, überprüfen wir die Angaben und Sie erhalten je nach Sachlage eine Aufforderung zur Nachzahlung oder eine Rückerstattung.

III. Ermäßigungen und Vergünstigungen

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung kann das Essensgeld in voller Höhe übernommen werden, wenn Sie aufgrund eines Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag im Besitz einer Münsterlandkarte sind. In diesem Fall teilen Sie Ihrer Kindertageseinrichtung bitte die Kartennummer mit. Den Antrag auf eine Münsterlandkarte können Sie beim Jobcenter Münster stellen (www.stadt-muenster.de/jobcenter/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe.html).

Wenn Sie keinen Anspruch auf die o. a. öffentlichen Leistungen haben und trotzdem den Elternbeitrag, die Kosten für die Mittagsverpflegung und/oder den Trägeranteil einer Elterninitiative nicht aufbringen können (Jahres-Bruttoeinkommen knapp über 37.000 €), rufen Sie bitte Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter an. Die Kontaktdaten finden Sie auf dem Elternbeitragsbescheid. Wir prüfen vorab am Telefon, ob es eine Möglichkeit des Erlasses des Elternbeitrages oder der Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung oder den Trägeranteil gibt. Mit der telefonischen Beratung möchten wir klären, ob für Sie ein Erlass bzw. eine Kostenübernahme in Frage kommen würde. Damit ersparen wir Ihnen unter Umständen ein aufwändiges, ergebnisloses Antragsverfahren.

Der Rat der Stadt Münster hat, um Eltern für die **Einschränkungen der Betreuungszeit** aufgrund von Personalmangel im Kita-Jahr finanziell zu entlasten, in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgendes beschlossen: „Für alle Kinder einer Kita, für die im jeweiligen Kita-Jahr für mindestens 10 Tage eine offizielle Meldung bezüglich einer Betreuungseinschränkung nach § 47 Sozialgesetzbuch VIII erfolgte, wird für den Monat Juli desselben Kita-Jahres der Elternbeitrag erlassen. Bei einer Meldung für 30 Tage im jeweiligen Kita-Jahr wird der Elternbeitrag für die Monate Juni und Juli desselben Kita-Jahres erlassen.“

Der Erlass des Elternbeitrags erfolgt rückwirkend, weil dafür alle Meldungen bis einschließlich Juli des jeweiligen Kita-Jahres berücksichtigt werden müssen. Wenn die oben geschilderten Voraussetzungen vorgelegen haben, erfolgt der Erlass der Elternbeiträge im Herbst rückwirkend ohne dass Eltern aktiv werden müssen.